



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 13/10

vom

11. Mai 2010

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Mai 2010 durch den Vorsitzenden Richter Wiechers, die Richter Dr. Müller und Dr. Joeres, die Richterin Mayen und den Richter Dr. Ellenberger

beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. März 2010 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Streitwert für das Beschwerdeverfahren: 107.259,47 €

Gründe:

1 Gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in Beschwerdeverfahren ist als Rechtsmittel zum Bundesgerichtshof ausschließlich die Rechtsbeschwerde eröffnet.

2 Eine solche Rechtsbeschwerde ist hier nicht statthaft, weil weder ihre Statthaftigkeit für diesen Fall vom Gesetz ausdrücklich bestimmt ist noch das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde in dem Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 ZPO).

3

Als Rechtsbeschwerde wäre die Beschwerde - darüber hinaus - unzulässig, weil sie nicht von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelebt worden ist (§ 78 Abs. 1 ZPO, vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21. März 2002 - IX ZB 18/02, NJW 2002, 2181; Beschluss vom 18. Mai 2005 - VIII ZB 3/05, NJW 2005, 2017).

Wiechers

Müller

Joeres

Mayen

Ellenberger

Vorinstanzen:

LG Dortmund, Entscheidung vom 27.01.2010 - 3 O 612/07 -
OLG Hamm, Entscheidung vom 10.03.2010 - 1 W 27/10 -